

28.04.2020

Liebe Eltern der Zinnowwald-Grundschule,

wir alle haben uns in dieser besonderen Zeit Gedanken über die Leistungsbewertung gemacht. Der Senat hat mit Datum 23.04.2020 Richtlinien herausgegeben, die ich Ihnen gern - z.T. als Zitat - zur Kenntnis geben möchte.

Für die Primarstufe gilt zur Benotung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen und zur Anzahl der Klassenarbeiten Folgendes:

„Grundsätzlich ist es erlaubt, Hausaufgaben, schriftliche Teile von Präsentationen, Portfolios und Projektaufträge zu bewerten. Sie können im Rahmen der „sonstigen Leistungen“ (§ 20 Abs. 1 GsVO) berücksichtigt werden.

Lehrkräfte müssen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums stets entscheiden, ob eine Leistung in die Leistungsbewertung der „sonstigen Leistungen“ eingehen kann.“

Wir hoffen, dass Sie darauf vertrauen, dass die Lehrkräfte das Alter der Kinder und die Bedingungen des Unterrichtsfaches berücksichtigen. Auch beachten sie, dass Kinder aufgrund ihrer individuellen und ggf. häuslichen Situation nur „in beschränktem Umfang“ Leistungen erbringen können.

Um Benachteiligungen von Schüler*innen, die aufgrund unterschiedlichster Lebensumstände entstehen können, zu vermeiden, gilt, „dass sich Kinder durch die Bewertung von Hausaufgaben gegenüber dem ersten Halbjahr 2019/2020 nur verbessern und keinesfalls verschlechtern dürfen.“

Lehrkräfte werden einzelne Kinder womöglich fragen, ob sie ihre Leistungen durch „eine zusätzliche Projektarbeit o.ä.“ verbessern möchten.

Zu den Klassenarbeiten

Das Durchführen von Kurzkontrollen, die Bewertung der Hausaufgaben, der schriftlichen Teile von Präsentationen, von Portfolios und Projektaufträgen liegen im Ermessen der Lehrkräfte.

Die Fachkonferenzen können festlegen, dass schriftliche Leistungen mit einem geringeren Prozentsatz als üblich in die Zeugnisnote einfließen, mindestens jedoch zu 25%. Die Fachkonferenz Deutsch kann beschließen, dass nur die Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

Darüber hinaus gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Unterricht beginnt **spätestens am** 11.05.2020:

Die Mindestanzahl an Klassenarbeiten wird je Fach um eine Klassenarbeit reduziert.

2. Der Unterricht beginnt **nach** dem 11.05.2020:

Rechtlich möglich, aber pädagogisch kaum vertretbar ist es, die Kinder in allen Fächern auf Klassenarbeiten vorzubereiten.

Es kann jedoch auch bei Unterschreitung der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

Sportunterricht

„Der reguläre Sportunterricht findet nicht statt. ... Der Zeugnisnote bzw. der verbalen Beurteilung werden für das zweite Halbjahr die bisherigen im Präsenzunterricht ...erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.“

Förderprognose

„Die Erstellung der Förderprognose richtet sich nach dem Datum des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe:

1. Der Unterricht beginnt am 11.05.2020: Die im 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen und Kompetenzen können in vollem Umfang in die Leistungsbewertung und damit in die Förderprognose eingebracht werden. Das Verfahren zur Erstellung der Förderprognose kann ohne Einschränkung sichergestellt werden.
2. Der Unterricht beginnt in den Schulen nach dem 11.05.2020: Für die Erstellung der Förderprognose werden nur die Leistungen der Jahrgangsstufe 6 aus dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 berücksichtigt.“ (SenBJF, 23.04.2020)

Liebe Eltern, das ist der Rahmen, der uns gegeben ist.

Ich bitte Sie nochmals, darauf zu vertrauen, dass die Lehrkräfte „ihre“ Kinder und auch Ihre zum Teil stark belastete Situation gut kennen und ihren Ermessensspielraum pädagogisch verantwortungsvoll nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Mojem und Stephanie Tscharnke